

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 564/09 B

L 8 R 88/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 R 70/06 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein und die Richterin Dr. Opp e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, am 17.12.2009 als Kopie beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 13.12.2009 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 25.11.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.6.2009 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

